

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

II. Kammer.

Nr. 15.

Dresden, am 12. December

1887.

Fünfzehnte öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer

am 8. December 1887.

Inhalt:

Registrandenvortrag Nr. 110 u. 111. — Allgemeine Vorberathung über das königl. Decret, den Entwurf eines Gesetzes, die Gerichtskosten in Angelegenheiten der nichtstreitigen Rechtspflege betr. — Feststellung der Tagesordnung für die nächste Sitzung.

Präsident Dr. Haberkorn eröffnet die Sitzung 11 Uhr Vormittags in Gegenwart der Herren Staatsminister Dr. von Abeken, von Kostitz-Wallwitz und Freiherr von Könneritz, der Herren königl. Commissare geh. Justizräthe Jahn und Dr. Rüger, sowie in Anwesenheit von 62 Kammermitgliedern.

Präsident Dr. Haberkorn: Die Sitzung ist eröffnet! Die Registrande wird Ihnen vortragen werden.

(Nr. 110.) Druckexemplare eines Berichts über den Stand der Brückenangelegenheit bei dem Loschwitz-Blasewitzer Brückenverbände.

(Nr. 111.) Vergleich einer Petition des Gemeinderaths zu Crottendorf, Erbauung einer Eisenbahn von Schlettau nach Crottendorf betreffend.

Präsident Dr. Haberkorn: Beide Exemplare zu vertheilen.

Wir gehen zur Tagesordnung über: „Allgemeine Vorberathung über das königl. Decret, den Entwurf eines Gesetzes, die Gerichtskosten in Angelegenheiten der nichtstreitigen Rechtspflege betreffend.“

(Königl. Decret nebst Anfügen, j. Beil. z. d. Mittheil.:
Decrete 2. Bd. Nr. 21.)

Herr Abg. Dr. Mehnert!

II. K. (1. Abonnement.)

Abg. Dr. Mehnert: Hochgeehrte Herren! Ich muß mir die Erlaubniß erbitten, mit wenig Worten auf die Vorgeschichte des uns vorliegenden Decretes zurückgehen zu dürfen, um an der Hand derselben in eine Prüfung der Frage einzugehen, inwieweit durch den vorgelegten Entwurf die Wünsche und Hoffnungen, die an den Erlaß desselben geknüpft waren und die in dieser Kammer wiederholt und mit seltener Einstimmigkeit zum Ausdruck gebracht worden sind, der Erfüllung näher gerückt wurden. Ich muß Sie bitten, mir in das Jahr 1880 zurück zu folgen, in welchem am 23. Januar von Seiten der königl. Staatsregierung ein Entwurf eines Gesetzes über Erhebung von Gerichtskosten vorgelegt wurde. Die Veranlassung dieser Vorlage dürfte zu suchen gewesen sein in dem am 1. October 1879 erlassenen Reichsgerichtskostengesetz für streitige Rechtsjachen; außerdem aber darin, daß die königl. Staatsregierung der Ansicht war, daß die in der Hauptsache aus den vierziger Jahren herrührenden Gebühren der nichtstreitigen Rechtspflege Angeichts des Sinkens des Geldwerthes nicht mehr im Einklange mit den Zeitverhältnissen ständen. In diesem Entwurf, der, wie gesagt, im Jahre 1880 von Seiten der königl. Staatsregierung der Kammer vorgelegt wurde, hatte man das Princip der Pauschquanta, wie es in dem Reichsgerichtskostengesetz zum Ausdruck gebracht worden ist, angenommen. Man ging also davon aus, daß die Festsetzung der Gebühren nach der Höhe des ökonomischen Werthes erfolgen müsse, den das Rechtsgeschäft, das durch die Gebühr getroffen sein sollte, repräsentirt. In den damaligen Motiven wurde ausdrücklich gesagt, daß das System der Pauschquanta den Vortheil darbiete, daß die Höhe des Gesamtbetrages der für eine Rechtsangelegenheit zu zahlenden Kosten nicht in der Maße von Zufälligkeiten oder von der größeren oder geringeren Geschicklichkeit der Beamten abhängen, wie dies bei dem Princip der Einzeltagen der Fall sei.

Dieser Entwurf, meine Herren, wurde jedoch von